Gemeinde Muldestausee Beschlussantrag Nr.: 329/2020

X öffentlicher Teil nichtöffentlicher Teil						
Sachbearbeiter: Frau Stolze	Beteiligtes Fachamt:					
Federführende Stelle: Finanzwesen	T donam.					
Beratungsfolge Gremium		Datum	dafür	dagegen		
Ortschaftsrat Burgkemnitz						
Ortschaftsrat Friedersdorf						
Ortschaftsrat Gossa						
Ortschaftsrat Gröbern						
Ortschaftsrat Krina						
Ortschaftsrat Mühlbeck						
Ortschaftsrat Muldenstein						
Ortschaftsrat Plodda						
Ortschaftsrat Pouch						
Ortschaftsrat Rösa						
Ortschaftsrat Schlaitz						
Ortschaftsrat Schmerz						
Ortschaftsrat Schwemsal						
Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport						
Bau- und Vergabeausschuss						
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.12.2020	7x	0x		
Jugendgemeinderat						
Gemeinderat	Beschlussfassung	05.01.2021				
Kurztitel: Verlängerung der Übergangsregelung für die Weiteranwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts bis zum 31.12.2022						
Beschlusstext: Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee beschließt die Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung für die Weiteranwendung des alten Umsatzsteuerrechts in der Fassung vom 31.12.2015 für sämtliche Tätigkeitsbereiche und den damit verbundenen steuerbaren Leistungen bis zum 31.12.2022 und beauftragt den Bürgermeister gegenüber dem Finanzamt eine entsprechende Erklärung abzugeben.						

Erläuterung: Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts geändert. Dabei wurde der § 2 Absatz 3 Umsatzssteuergesetz (UstG) – die einschränkende Kopplung an das Körperschaftssteuergesetz (KStG) – aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die Gesetzesänderung trat zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig bekam die öffentliche Hand mit einer gesetzlichen Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 Zeit für notwendige Anpassungsprozesse. Von dieser Option hat die Gemeinde Muldestausee durch Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2016 Nr. 244/2016 Gebrauch gemacht.

Das am 06.05.2020 beschlossene "Corona-Steuerhilfegesetz" ermöglicht es den Kommunen, den Anpassungsprozess bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Die neue Regelung besagt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Laut dieser Bestimmung, weisen die Kommunen Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine "nachhaltige Tätigkeit" zur Erzielung von Einnahmen ausüben.

Gemäß § 1 Abs. 1 UStG unterliegen "alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt" der Umsatzsteuer. Die Umsatzbesteuerung war bis zu dem Zeitpunkt an die Körperschaftssteuer gekoppelt. Dies führte jedoch nur selten zu sogenannten umsatzsteuerbaren bzw. umsatzpflichtigen Leistungen. Andere durch die öffentliche Hand erbrachte Leistungen waren grundsätzlich nicht steuerbar. Mithilfe der Anordnung sollen seitens der öffentlichen Verwaltung marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbracht werden, wie von den anderen Marktteilnehmern.

Die neue Gesetzesänderung war mit dem Datum des Inkrafttretens am 1. Januar 2017 grundsätzlich direkt anwendbar. Jedoch brachte diese Neuregelung für alle Kommunen einen beträchtlichen Aufwand mit sich. Denn die positiven sowie negativen Auswirkungen dieser gesetzlichen Änderung mussten in kürzester Zeit eingehend analysiert, zum Teil komplexe Vertragsbeziehungen sachmäßig bewertet und Betriebsprozesse angepasst werden. Darauf reagierte der Gesetzgeber mit der Einführung einer Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2021.

Demnach konnten die Kommunen beim Finanzamt erwirken, bis zum besagten Datum nach dem alten Recht behandelt zu werden. Durch die Übergangsfrist erhielten öffentliche Verwaltungen mehr Zeit, die bestehenden Prozesse und Strukturen zu analysieren und die teils vielschichtigen Leistungsaustauschbeziehungen neu zu bewerten. Aufgrund der besonderen Situation im Zuge der Covid-19 Pandemie im Jahr 2020 sind die Vorbereitungen zur Umsetzung der Neuregelung des § 2b UStG bei den Kommunen ins Stocken geraten. Aus diesem Grund wurde die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG mit dem Beschluss des sogenannten "Corona-Steuergesetzes" um weitere zwei Jahre – bis zum 31. Dezember 2022 – verlängert.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) einmalig: keine
- b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben):
- c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Seite 3

Anlagen:	
Datum und Unterschrift Bürgermeister Ferid Giebler	